

**7728/AB**  
**= Bundesministerium vom 22.11.2021 zu 7985/J (XXVII. GP)**  
**bma.gv.at**  
 Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
 Bundesminister

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at  
 +43 1 711 00-0  
 Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.663.390

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7985/J-NR/2021

Wien, am 22. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Ries und weitere haben am 22.09.2021 unter der **Nr. 7985/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **geringe Gagen für Orchestermusiker** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3**

- *Auf welcher Basis werden „Amateur“-Musiker, welche für Großveranstaltungen wie diese gebucht werden, entlohnt?*
- *Wird der Ausbildungsstand der Musiker dabei auch berücksichtigt?*
- *Wenn ja, wie schlägt sich das bei der Bezahlung nieder?*

Im Kulturbereich erfolgen die Kollektivvertragsabschlüsse auf Arbeitgeberseite im Wesentlichen durch freiwillige Berufsvereinigungen (zum Beispiel Wiener Symphoniker, Wiener Bühnenverein, Theatererhalterverband (Landestheater), Vereinigte Bühnen Wien, österreichische Festspiele, Veranstalterverband Österreich) oder durch Ausgliederungen (zum Beispiel Bundestheater Holding).

Kollektivverträge gelten nur für die Mitglieder der den Kollektivvertrag abschließenden Berufsvereinigung. Der persönliche Geltungsbereich erstreckt sich auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Veranstalterverband Österreich hat auf Arbeitgeberseite einen Kollektivvertrag für Musikerinnen und Musiker, welche in einem dem Veranstalterverband Österreich als ordentliches oder außerordentliches Mitglied angehörigen Konzertlokal-, Musik- oder Tanzbetrieb beschäftigt sind, abgeschlossen. Dieser Kollektivvertrag gilt auch für die bei Einzelveranstaltungen von Mitgliedsbetrieben beschäftigten Musikerinnen und Musiker sowie Sängerinnen und Sänger.

Der Kollektivvertrag unterscheidet zwischen ständiger und ambulanter Dienstleistung. Die Dienstleistung ist ständig, wenn sie mindestens an zwei Tagen jeder Woche im gleichen Betrieb und bei derselben Unternehmerin bzw. demselben Unternehmer erbracht wird. Die Dienstleistung ist ambulant (fallweise), wenn sie nur einmal in der Woche in ein und demselben Betrieb und bei derselben Unternehmerin bzw. bei demselben Unternehmer erbracht wird. Zusätzliche Dienstleistungen an Feiertagen oder ausnahmsweise zu besonderen Anlässen ändern die Qualifikation als ambulant nicht.

Ambulant beschäftigte Musikerinnen und Musiker haben Anspruch auf eine Entlohnung im Ausmaß von € 38,00 brutto pro Arbeitsstunde bis zu einer Arbeitszeitdauer von sechs Stunden. Bei längerer Arbeitszeit beträgt der Stundensatz € 31,60 brutto. Das Mindestgehalt pro Dienstleistung beträgt € 68,00 brutto.

#### Zur Frage 4

- *Welche Möglichkeiten zur Aufwandsentschädigung könnten gesetzlich festgelegt werden?*

Dazu ist festzuhalten, dass die österreichische Kollektivvertragspolitik innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen im autonomen Verantwortungsbereich der Interessenvertretungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liegt. Die gesetzliche Festlegung von Entgelten bzw. von Aufwandsentschädigungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer würde dazu im Widerspruch stehen.

#### Zu den Fragen 5 und 6

- *Ist vorgesehen, den Ausbau der kulturellen Infrastruktur im Burgenland zu fördern, um in Zukunft besser für derartige Großveranstaltungen vorbereitet zu sein?*
- *Wenn ja, in welcher Form?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fallen und somit nicht von mir beantwortet werden können.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

